

Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Bauingenieurwesen (BBAU) 2018

für den 7-semesterigen dualen Studiengang

hochschule 21

Ersteller	hst/iha/wbe/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 11.02.2020
Version	PSO BBAU/II/11.03.2020

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit	3
§ 4	Praxisphasen	4
§ 5	Studien- und Prüfungsaufbau	4
§ 6	Zweck der Bachelorprüfung	5
§ 7	Abschlussgrad	5
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	5
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 11	Mündliche/praktische Prüfungen	6
§ 12	Klausuren	7
§ 13	Projektarbeiten	7
§ 14	Bachelorarbeit und Kolloquium	8
§ 15	Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen	9
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 18	Wiederholung der Modulprüfungen	12
§ 19	Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	13
§ 20	Nachteilsausgleich	14
§ 21	Prüfungsausschuss	14
§ 22	Prüfer und Zweitprüfer	15
§ 23	Zuständigkeiten	15
§ 24	Widerspruchsverfahren	16
§ 25	Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	16
§ 26	Übergangsvorschriften	17
§ 27	Inkrafttreten	18
Anlage 1:	Studienstruktur	19
Anlage 2:	Modulübersicht	20
Anlage 3:	Bachelor Urkunde	24
Anlage 4:	Bachelor Zeugnis	25
Anlage 5:	Transcript of Records	26
Anlage 6:	Diploma Supplement	30

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Bauingenieurwesen DUAL (BAU) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis erkennen und berücksichtigen.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule, die der Praxispartner, die Praxisphasen und die Prüfungen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch die duale Ausbildung mit den Praxisphasen sichergestellt.
- (2) In den Studiengang sind sieben Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Theoriephasen. Die Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der Praxisphasen bleibt der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxispartnern zusammen.
- (4) Der Praxispartner soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Praxisphase ist vollständig abgeleistet, wenn die Tätigkeit im Unternehmen des Praxispartners für die jeweilige Praxisphase nachgewiesen sowie der Praxisvortrag gehalten oder die Praxisarbeit vorgelegt wird. Für die siebte Praxisphase ist nur die Tätigkeit im Unternehmen nachzuweisen. Wird die Praxisphase nicht vollständig abgeleistet, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung über die Vollständigkeit einer abgeleiteten Praxisphase ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphasen obliegt den Studierenden. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelt.
- (7) Der Ablauf der Praxisphasen ist in einer Verfahrensanweisung geregelt, die Bewertung in § 17. In Anlage 2 ist festgelegt, welche Prüfungs- und Studienleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Praxisphase mindestens erbracht sein müssen.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium ist in Module untergliedert. In dem Studiengang BAU können in der Regel pro Semester 30 Credit Points erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload (wl) von 27,5 Stunden entspricht. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 210 Credit Points erworben und alle Module erbracht worden sind.
- (2) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist und in der nach der Vorlesungszeit separaten Prüfungswoche stattfindet (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 6 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelorarbeit.

§ 7 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) verliehen.

§ 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig informiert sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die

1. mündlich/praktisch (§ 11) und/oder
2. durch Klausuren (§ 12) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 13) und/oder
4. durch andere als in der Anlage 2 vorgesehene Prüfungsarten und/oder
5. durch die Bachelorarbeit (§ 14)

zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen. In der Prüfungsform variierende Prüfungs- und Studienleistungen sind Sonderprüfungen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein. Unbenotete Studienleistungen sind Testleistungen.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Mündliche/praktische Prüfungen

(1) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche/praktische Prüfungen werden dann vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.

(3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können teilweise oder vollständig in Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausuren zu erbringen sind, sollen von zwei Prüfern bewertet werden, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.
- (3) Die Dauer der jeweiligen Klausur ist in Anlage 2 geregelt.

§ 13 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausübung, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit u.ä.) werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.
- (4) Eine besondere Form der Projektarbeit sind die Praxisarbeit und der Praxisvortrag. Die Praxisarbeit bzw. der Praxisvortrag wird von zwei Prüfern betreut, von denen einer Professor der Hochschule sein muss (siehe § 22). Zweitprüfer kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit, die den Rang einer Prüfungsleistung hat, soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird vom Erst- und Zweitprüfer geprüft.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 Credit Points erreicht und alle Module der ersten drei Semester abgeschlossen hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit
 4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Ausei-

nersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.

- (8) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit vom Erstprüfer oder, wenn auch der Zweitprüfer Professor der Hochschule ist, vom Zweitprüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei Nichtzulassung gilt die Wiederholungsregelung aus § 14, Abs. 10, Satz 4.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfendem 30 Minuten.
- (10) Von beiden Prüfern wird für die Bachelorarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihnen gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine gemeinsame Gesamtnote gebildet. Bachelorarbeit und Kolloquium sind insgesamt bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“/„sufficient“ (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Bachelorarbeit oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 15 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
 1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden, abschnittsweise ausgeworfenen Durchschnitt der Modulnoten abbildet.
 2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“ sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet. Unbenotete Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden (b/nb) ausgewiesen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 (§ 17, Abs. 1 gilt entsprechend). Studienleistungen werden nicht mit einberechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) Jeweils zwei aufeinanderfolgende Praxisphasen werden durch eine Prüfungsleistung bewertet, die aus den in § 4, Abs. 5 beschriebenen Teilen der Praxisphasen besteht, wenn in Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (5) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Einzelnote	Endnote*	Notenbezeichnung		Definition
		deutsch	englisch	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,7	1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	1,9 -2,2			
2,3	2,3 – 2,5			
2,7	2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	2,9 – 3,2			
3,3	3,3 – 3,5			
3,7	3,6 – 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	3,9 – 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (6) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten derjenigen Module, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (7) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.
- (8) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll spätestens bis vier Wochen vor Beginn der nächsten Theoriephase abgeschlossen sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der betreffenden, nicht abgeschlossenen Prüfung, sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung und deren Teile bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 15, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Bei erstmaligen Wiederholungsprüfungen können Studierende von der Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zurücktreten, wenn bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung die zugehörige Lehrveranstaltung nicht angeboten wird.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Wahl- und Wahlpflichtelemente können nur durch erneute Belegung desselben oder eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtelementes ersetzt werden.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.

- (7) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.
- (8) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal. Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.

- (5) Die Hochschule hat für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ein Verfahren zur Äquivalenzfeststellung entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 22 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 - 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
 - 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 17),
 - 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 22),
 - 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
 - 5. über Widerspruchsverfahren (§ 24)
 - 6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 20 PSO)ist der Prüfungsausschuss nach § 21 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Studiengangsleiter.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Anlage 3) sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung (Anlage 4), eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 15 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (TOR, Anlage 5), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- der Aufwand in Stunden eines Moduls
- die Zahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt und

- die Verteilung der Gesamtnoten der letzten fünfzig Absolventen eines Studiengangs, was eine relative Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem ECT-System erlaubt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 6) aus, das eindeutig die Zuordnung zum EQR/DQR ausweist und dem DS-Modell der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 11.02.2020



Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt
Vizepräsident der hochschule 21



Prof. Dr. med. Barbara Zimmermann
Vizepräsidentin der hochschule 21

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 2. Modulübersicht										PSO-BAU-2018			gültig ab WS2018/2019	
Studienabschnitt					Σ CP	Sem.	Σ LS	Hinweise						
Modulcode	Modulbezeichnung				Σ CP		Σ LS	Modulverantwortliche/r						
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				Σ CP	Sem.	Σ LS							
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Bemerkung						
A - Studienabschnitt I					67,0	1-3	858	Pflicht						
BBAU_A_TWL	Tragwerkslehre				5,0		72	Prof. Betzler						
	TWL	Tragwerkslehre			5,0	1	72							
	TWL_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6							
	TWL_SL	SL	H30	4,0	1,0	1	0							
BBAU_A_BSL1	Baustofflehre 1				4,0		72	Prof. Marquardt						
	BSL1	Baustofflehre 1			4,0	1	72							
	BSL1_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6,0							
BBAU_A_BSL2	Baustofflehre 2				5,0		72	Prof. Stehr						
	BSL2	Baustofflehre 2			5,0	2	72							
	BSL2_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6							
	BSL2_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0							
BBAU_A_BKO1	Baukonstruktion 1				5,0		48	Prof. Stehr						
	BKO1	Baukonstruktion 1			5,0	1	48							
	BKO1_PL	PL	K60	4,0	2,5	1	4							
	BKO1_SL	SL	H66	4,0	2,5	1	0							
BBAU_A_BKO2	Baukonstruktion 2				5,0		48	Prof. Marquardt						
	BKO2B	Baukonstruktion 2 (BAU)			5,0	3	48							
	BKO2B_PL	PL	K60	4,0	2,5	3	4							
	BKO2B_SL	SL	H66	4,0	2,5	3	0							
BBAU_A_BTAA	Bauphysik und Technischer Ausbau A				5,0		72	Prof. Marquardt						
	BTAA	Bauphysik und Technischer Ausbau A			5,0	2	72							
	BTAA_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6							
	BTAA_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0							
BBAU_A_BTAB	Bauphysik und Technischer Ausbau B				5,0		72	Prof. Marquardt						
	BTAB	Bauphysik und Technischer Ausbau B			5,0	3	72							
	BTAB_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6							
	BTAB_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0							
BBAU_A_BWLA	Betriebswirtschaftslehre A				5,0		90	Prof. Beug						
	BWLA	Betriebswirtschaftslehre A			4,0	1	72							
	BWLA_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6							
	EXA	Einführung Excel und Access			1,0	1	18							
	EXA_SL	SL	K45	4,0	1,0	1	1,5							
BBAU_A_OBR	Öffentliches Baurecht				5,0		72	Prof. Stehr						
	OBR	Öffentliches Baurecht			5,0	2	72							
	OBR_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6							
	OBR_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0							
BBAU_A_ZVM	Zeichnen und Vermessen				6,0		72	Prof. Hadrych						
	CADB	CAD für BAU, WBI, GTA			3,0	1	36							
	CADB_SL	SL	K60	4,0	2,0	1	3							
	CADB_TL	TL	H28	best.	1,0	2	0	in BKO1_SL zu erbringen						
	VML	Vermessungslehre			3,0	2	36							
	VML_PL	PL	K60	4,0	2,0	2	3							
	VML_SL	SL	H28	4,0	1,0	2	0							
BBAU_A_MTE	Mathematik				8,0		144	Prof. Behm						
	MTE1	Mathematik 1			4,0	1	72							
	MTE1_PL	PL	K75	4,0	4,0	1	6							
	MTE2	Mathematik 2			4,0	2	72							
	MTE2_PL	PL	K75	4,0	4,0	2	6							
BBAU_A_PXA	Praxisphasen A				9,0		24	Prof. Betzler						
		Praxisphase 1. Semester			4,0	1	18							
		Praxisphase 2. Semester			5,0	2	6							
	PXPA_SL	SL	SP	4,0	1,0	1	1,5	Einstieg SQU_SL						
	PXPA_TL	TL	SP	best.	1,0	1	0	Wachenbericht 1. Sem. TL						
	PXPA_PL	PL	SP	4,0	7,0	2	0,5	Kolloquium						

Anlage 2. Modulübersicht

PSO-BAU-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt		ΣCP	Sem.	ΣLS	Hinweise			
Modulcode	Modulbezeichnung	ΣCP	ΣLS	Modulverantwortliche/r				
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)		ΣCP	Sem.	ΣLS			
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
B - Studienabschnitt II		58,0	2-5	714	Pflicht			
BBAU_B_BST1	Baustatik 1	5,0		72	Prof. Pfeiffer			
BST1	Baustatik 1	5,0	2	72				
	BST1_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6	
	BST1_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0	
BBAU_B_BST2	Baustatik 2	5,0		72	Prof. Pfeiffer			
BST2	Baustatik 2	5,0	3	72				
	BST2_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6	
	BST2_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0	
BBAU_B_BST3	Baustatik 3	5,0		72	Prof. Pfeiffer			
BST3	Baustatik 3	5,0	4	72				
	BST3_PL	PL	K90	4,0	4,0	4	6	
	BST3_SL	SL	H30	4,0	1,0	4	0	
BBAU_B_MAB1	Massivbau 1	5,0		72	Prof. Mahutka			
MAB1	Massivbau 1	5,0	3	72				
	MAB1_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6	
	MAB1_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0	
BBAU_B_MAB2	Massivbau 2	5,0		72	Prof. Betzler			
MAB2	Massivbau 2	5,0	4	72				
	MAB2_PL	PL	K90	4,0	4,0	4	6	
	MAB2_SL	SL	H30	4,0	1,0	4	0	
BBAU_B_MAB3	Massivbau 3	5,0		72	Prof. Pfeiffer			
MAB3	Massivbau 3	5,0	5	72				
	MAB3_PL	PL	K90	4,0	4,0	5	6	
	MAB3_SL	SL	H30	4,0	1,0	5	0	
BBAU_B_STB	Stahlbau	10,0		144	Prof. Petersen			
STB1	Stahlbau 1	5,0	4	96				
STB2	Stahlbau 2	5,0	5	48				
	STB_PL	PL	K180	4,0	7,5	5	12	
	STB_SL	SL	H60	4,0	2,5	5	0	
BBAU_B_GTE	Geotechnik	8,0		132	Prof. Mahutka			
GTE1	Geotechnik 1	4,0	4	72				
	GTE1_PL	PL	K75	4,0	4,0	4	6	
GTE2	Geotechnik 2	4,0	5	60				
	GTE2_PL	PL	K75	4,0	3,0	5	5	
	GTE_SL	SL	H20	4,0	1,0	5	0	
BBAU_B_PXB	Praxisphasen B	10,0		6	Prof. Betzler			
	Praxisphase 3. Semester			5,0	3	0		
	Praxisphase 4. Semester			5,0	4	6		
	PXPB_PL	PL	SP	4,0	10,0	4	0,5	Kolloquium

Anlage 2. Modulübersicht

PSO-BAU-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt					ΣCP	Sem.	ΣLS	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				ΣCP	Sem.	ΣLS	
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
C - Studienabschnitt III					50,0	3-7	570	Pflicht
BBAU_C_VIS1	Verkehrsinfrastruktur 1				5,0		72	Prof. Westphal
	VIS1	Verkehrsinfrastruktur 1			5,0	4	72	
	VIS1_PL	PL	K90	4,0	4,0	4	6	
	VIS1_SL	SL	H30	4,0	1,0	4	0	
BBAU_C_VIS2	Verkehrsinfrastruktur 2				5,0		72	Prof. Westphal
	VIS2	Verkehrsinfrastruktur 2			5,0	5	72	
	VIS2_PL	PL	K90	4,0	4,0	5	6	
	VIS2_SL	SL	H30	4,0	1,0	5	0	
BBAU_C_SIA	Siedlungswasserwirtschaft und Abfall				5,0		72	Prof. Betzler
	SIA	Siedlungswasserwirtschaft und Abfall			5,0	6	72	
	SIA_PL	PL	K90	4,0	4,0	6	6	
	SIA_SL	SL	H30	4,0	1,0	6	0	
BBAU_C_WAB	Wasserbau				5,0		72	Prof. Betzler
	WAB	Wasserbau			5,0	7	72	
	WAB_PL	PL	K90	4,0	4,0	7	6	
	WAB_SL	SL	H30	4,0	1,0	7	0	
BBAU_C_HOB	Holzbau				5,0		60	Prof. Marquardt
	HOB	Holzbau			5,0	6	60	
	HOB_PL	PL	K90	4,0	3,0	6	5	
	HOB_SL	SL	H48	4,0	2,0	6	0	
BBAU_C_BBLA	Baubetriebslehre A				5,0		72	Prof. Groenmeyer
	BBLA	Baubetriebslehre A			5,0	3	72	
	BBLA_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6	
	BBLA_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0	
BBAU_C_BBLB	Baubetriebslehre B				5,0		72	Prof. Hadrych
	BBLB	Baubetriebslehre B			5,0	5	72	
	BBLB_PL	PL	K90	4,0	4,0	5	6	
	BBLB_SL	SL	H30	4,0	1,0	5	0	
BBAU_C_BBLC	Baubetriebslehre C				5,0		72	Prof. Groenmeyer
	BBLC	Baubetriebslehre C			5,0	6	72	
	BBLC_PL	PL	K90	4,0	4,0	6	6	
	BBLC_SL	SL	H30	4,0	1,0	6	0	
BBAU_C_PXC	Praxisphasen C				10,0		6	Prof. Betzler
		Praxisphase 5. Semester			5,0	5	0	
		Praxisphase 6. Semester			5,0	6	6	
	PXPC_PL	PL	SP	4,0	10,0	6	0,5	Kolloquium
D - Schlüsselqualifikationen (mind. 6 CP)					6,0	4-7	72	*)
BBAU_D_SQU	Schlüsselqualifikationen für Bauing.				6,0	4-7	72	Prof. Stehr
	EKK	Exkursion			2,0	4	0	
	EKK_SL	SL	SP	4,0	2,0	4	0	
	SQUA	Schlüsselqualifikationen A			2,0	6	36	optional
	SQUA_SL	SL	K60	4,0	2,0	6	3	
	SQUB	Schlüsselqualifikationen B			2,0	7	36	optional
	SQUB_SL	SL	K60	4,0	2,0	7	3	
	XXX ..	Weitere Veranstaltung aus SQB-Katalog			0,0	4-7	0	optional

Anlage 2. Modulübersicht
PSO-BAU-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt					Σ CP	Sem.	Σ LS	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung				Σ CP		Σ LS	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				Σ CP	Sem.	Σ LS	
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
E - Schwerpunktbereich (mind. 10 CP)					10,0	6-7	144	***)
BBAU_E_SPMA	Schwerpunktmodul A				5,0	6-7	72	Prof. Stehr
SPVA	Schwerpunktveranstaltung A				5,0	6	72	optional aus K/BB/VI/BW
	SPVA_PL	PL	K90/SP	4,0	4,0	6	6	
	SPVA_SL	SL	H30	4,0	1,0	6	0	
BBAU_E_SPMB	Schwerpunktmodul B				5,0	6-7	72	Prof. Stehr
SPVB	Schwerpunktveranstaltung B				5,0	7	72	optional aus K/BB/VI/BW
	SPVB_PL	PL	K90/SP	4,0	4,0	7	6	
	SPVB_SL	SL	H30	4,0	1,0	7	0	
F - Wahlpflichtbereich (mind. 7 CP)					7,0	6-7	108	***)
BBAU_F_WPF	Wahlpflichtmodul				7,0	6-7	108	Prof. Betzler
WPFA	Wahlpflichtveranstaltung A				2,0	6	36	optional
	WPFA_SL	SL	K90/SP	4,0	2,0	6	3	
WPFB	Wahlpflichtveranstaltung B				2,0	7	36	optional
	WPFB_SL	SL	K90/SP	4,0	2,0	7	3	
WPFC	Wahlpflichtveranstaltung C				3,0	7	36	optional
	WPFC_SL1	SL	K90/SP	4,0	2,0	7	3	
	WPFC_SL2	SL	H28/R15	4,0	1,0	7	0	
ZZZ ..	Weitere Veranstaltung aus WPF-Katalog					6-7		optional
						6-7		
G - Abschlussarbeit					12,0	7		Pflicht
BBAU_G_BAB	Praxisphase und Bachelorarbeit				12,0	7	0	Prof. Betzler
	BBAU_BAB_TL	TL	SP	best.		7	0	
	BBAU_BAB_PL	PL	H330	4,0	12,0	7	0	Kolloquium

Erläuterungen:

PL	Prüfungsleistung	Kxx	Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten
SL	Studienleistung	Hxx	Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
TL	Testleistung	Rxx	Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
	(unbenotete Studienleistung)		
EL	Externe Leistung	SP	Sonderprüfung
MN	Mindestnote		

Hinweise:

- *) Im Studienabschnitt "Schlüsselqualifikationen" wird eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen zu verschiedensten Themen angeboten. Es sind mindestens 6 CP aus diesem Bereich zu erwerben.
- **) Im Studienabschnitt "Schwerpunktbereich" werden im Semesterwechsel unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten: a) Konstruktiver Ingenieurbau, b) Verkehr und Infrastruktur, c) Baustoffe und Bauphysik, d) Baubetrieb und Bauwirtschaft angeboten. Es sind mindestens 10 CP aus einem
- ***) Im Studienabschnitt "Wahlpflichtbereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von WPF-Veranstaltungen zu verschiedensten Themen angeboten. Es sind mindestens 8 CP aus diesem Bereich zu erwerben.

Berechnung der Modul- und Bereichsnoten sowie der Durchschnittsnote:

Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Teilleistungen eines Moduls. Die Gewichtung erfolgt über die CP der Teilleistungen wobei nur Prüfungsleistungen berücksichtigt werden. Die Berechnung der Modulnote erfolgt als Dezimalnote mit einer Nachkommastelle unter Streichung aller weiteren Stellen ohne Rundung. Für Module, die keine Prüfungsleistung enthalten, wird keine Modulnote ausgewiesen.

Die Bereichsnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten eines Bereichs. Die Gewichtung erfolgt über die CP der Module. Die Bereichsnote wird als Dezimalnote mit einer Nachkommastelle unter Streichung aller weiteren Stellen ohne Rundung berechnet. Für Bereiche, die keine benoteten Module enthalten, wird keine Bereichsnote ausgewiesen.

Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Bereichsnoten. Die Gewichtung erfolgt über die CP der Bereiche (Σ CP) wobei Bereiche ohne Note unberücksichtigt bleiben. Die Durchschnittsnote wird als Dezimalnote mit einer Nachkommastelle unter Streichung aller weiteren Stellen ohne Rundung berechnet.

Anlage 3: Bachelor Urkunde



hochschule 21

Bachelor Urkunde

Die private und staatlich anerkannte Fachhochschule
hochschule 21 in Buxtehude verleiht

Herrn «Vorname» «Nachname»
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
auf Grund der am «Datum» im dualen Studiengang

Bauingenieurwesen

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Buxtehude, «Datum»

Präsidium	Prüfungsausschussvorsitz
«Unterschrift»	«Unterschrift»

Anlage 4: Bachelor Zeugnis



Bachelor Zeugnis

«Anrede»	«Vorname» «Nachname»
geboren am / in	«Geburtsdatum»/ «Geburtsort»
hat am	«Datum»
im dualen Studiengang	Bauingenieurwesen
die Prüfung zum	Bachelor of Engineering (B.Eng.)
an der hochschule 21 in Buxtehude abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:	
Bachelor-Thesis	«BA_Note»
Thema	«BAThema»
Gesamtnote	«Gesamtnote»
Die erbrachten Leistungen sind anliegend aufgeführt.	

Buxtehude, «Datum»

Prüfungsausschussvorsitz

«Unterschrift»

Anlage 5: Transcript of Records

Anlage 5 Transcript of Records		PSO-BBAU-II-2018		gültig ab WS2018/2019				
STUDIENERGEBNISSE								
Transcript of Records								
>Vorname< >Name< (Matr.Nr. ><) geb. am > <, in ><								
Studiengang : Bauingenieurwesen								
Studienabschnitt					Σ CP	Sem.	Σ LS	Ø-Note
Modulcode	Modulbezeichnung				Σ CP		Σ LS	
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				Σ CP	Sem.	Σ LS	Modulendnote
Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WaS	Note	
A - Studienabschnitt I					67,0	1-3	858	
BBAU_A_TWL	Tragwerkslehre				5,0		72	
TWL	Tragwerkslehre				5,0	1	72	
	TWL_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6	
	TWL_SL	SL	H30	4,0	1,0	1	0	
BBAU_A_BSL1	Baustofflehre 1				4,0		72	
BSL1	Baustofflehre 1				4,0	1	72	
	BSL1_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6,0	
BBAU_A_BSL2	Baustofflehre 2				5,0		72	
BSL2	Baustofflehre 2				5,0	2	72	
	BSL2_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6	
	BSL2_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0	
BBAU_A_BKD1	Baukonstruktion 1				5,0		48	
BKD1	Baukonstruktion 1				5,0	1	48	
	BKD1_PL	PL	K60	4,0	2,5	1	4	
	BKD1_SL	SL	H66	4,0	2,5	1	0	
BBAU_A_BKD2	Baukonstruktion 2				5,0		48	
BKD2B	Baukonstruktion 2 (BAU)				5,0	3	48	
	BKD2B_PL	PL	K60	4,0	2,5	3	4	
	BKD2B_SL	SL	H66	4,0	2,5	3	0	
BBAU_A_BTAA	Bauphysik und Technischer Ausbau A				5,0		72	
BTAA	Bauphysik und Technischer Ausbau A				5,0	2	72	
	BTAA_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6	
	BTAA_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0	
BBAU_A_BTAB	Bauphysik und Technischer Ausbau B				5,0		72	
BTAB	Bauphysik und Technischer Ausbau B				5,0	3	72	
	BTAB_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6	
	BTAB_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0	
BBAU_A_BWLA	Betriebswirtschaftslehre A				5,0		90	
BWLA	Betriebswirtschaftslehre A				4,0	1	72	
	BWLA_PL	PL	K90	4,0	4,0	1	6	
	EXA	Einführung Excel und Access			1,0	1	18	
	EXA_SL	SL	K45	4,0	1,0	1	1,5	
BBAU_A_OBR	Öffentliches Baurecht				5,0		72	
OBR	Öffentliches Baurecht				5,0	2	72	
	OBR_PL	PL	K90	4,0	4,0	2	6	
	OBR_SL	SL	H30	4,0	1,0	2	0	
BBAU_A_ZVM	Zeichnen und Vermessen				6,0		72	
CADB	CAD für BAU, WBI, GTA				3,0	1	36	
	CADB_SL	SL	K60	4,0	2,0	1	3	
	CADB_TL	TL	H28	best.	1,0	2	0	
VML	Vermessungslehre				3,0	2	36	
	VML_PL	PL	K60	4,0	2,0	2	3	
	VML_SL	SL	H28	4,0	1,0	2	0	
BBAU_A_MTE	Mathematik				8,0		144	
MTE1	Mathematik 1				4,0	1	72	
	MTE1_PL	PL	K75	4,0	4,0	1	6	
MTE2	Mathematik 2				4,0	2	72	
	MTE2_PL	PL	K75	4,0	4,0	2	6	
BBAU_A_PXA	Praxisphasen A				9,0		24	
	Praxisphase 1. Semester				4,0	1	18	

Anlage 5 Transcript of Records

PSO-BBAU-II-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt					ΣCP	Sem.	ΣLS	Ø-Note
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣCP	Sem.	ΣLS	
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				ΣCP	Sem.	ΣLS	Modulendnote
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Note
Praxisphase 2. Semester					5,0	2	6	
PXPA_SL	SL		SP	4,0	1,0	1	1,5	
PXPA_TL	TL		SP	best.	1,0	1	0	
PXPA_PL	PL		SP	4,0	7,0	2	0,5	
B - Studienabschnitt II					58,0	2-5	714	
BBAU_B_BST1	Baustatik 1				5,0		72	
BST1	Baustatik 1				5,0	2	72	
BST1_PL	PL		K90	4,0	4,0	2	6	
BST1_SL	SL		H90	4,0	1,0	2	0	
BBAU_B_BST2	Baustatik 2				5,0		72	
BST2	Baustatik 2				5,0	3	72	
BST2_PL	PL		K90	4,0	4,0	3	6	
BST2_SL	SL		H90	4,0	1,0	3	0	
BBAU_B_BST3	Baustatik 3				5,0		72	
BST3	Baustatik 3				5,0	4	72	
BST3_PL	PL		K90	4,0	4,0	4	6	
BST3_SL	SL		H90	4,0	1,0	4	0	
BBAU_B_MAB1	Massivbau 1				5,0		72	
MAB1	Massivbau 1				5,0	3	72	
MAB1_PL	PL		K90	4,0	4,0	3	6	
MAB1_SL	SL		H90	4,0	1,0	3	0	
BBAU_B_MAB2	Massivbau 2				5,0		72	
MAB2	Massivbau 2				5,0	4	72	
MAB2_PL	PL		K90	4,0	4,0	4	6	
MAB2_SL	SL		H90	4,0	1,0	4	0	
BBAU_B_MAB3	Massivbau 3				5,0		72	
MAB3	Massivbau 3				5,0	5	72	
MAB3_PL	PL		K90	4,0	4,0	5	6	
MAB3_SL	SL		H90	4,0	1,0	5	0	
BBAU_B_STB	Stahlbau				10,0		144	
STB1	Stahlbau 1				5,0	4	96	
STB2	Stahlbau 2				5,0	5	48	
STB_PL	PL		K180	4,0	7,5	5	12	
STB_SL	SL		H60	4,0	2,5	5	0	
BBAU_B_GTE	Geotechnik				8,0		132	
GTE1	Geotechnik 1				4,0	4	72	
GTE1_PL	PL		K75	4,0	4,0	4	6	
GTE2	Geotechnik 2				4,0	5	60	
GTE2_PL	PL		K75	4,0	3,0	5	5	
GTE_SL	SL		H20	4,0	1,0	5	0	
BBAU_B_PXB	Praxisphasen B				10,0		6	
Praxisphase 3. Semester					5,0	3	0	
Praxisphase 4. Semester					5,0	4	6	
PXPB_PL	PL		SP	4,0	10,0	4	0,5	

Anlage 5 Transcript of Records

PSO-BBAU-II-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt		ΣCP	Sem.	ΣLS	Ø-Note			
Modulcode	Modulbezeichnung	ΣCP		ΣLS				
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)	ΣCP	Sem.	ΣLS	Modulendnote			
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Note
C - Studienabschnitt III		50,0	3-7	570				
BBAU_C_VIS1	Verkehrsinfrastruktur 1	5,0		72				
VIS1	Verkehrsinfrastruktur 1	5,0	4	72				
	VIS1_PL	PL	K90	4,0	4	6		
	VIS1_SL	SL	H30	4,0	1,0	4	0	
BBAU_C_VIS2	Verkehrsinfrastruktur 2	5,0		72				
VIS2	Verkehrsinfrastruktur 2	5,0	5	72				
	VIS2_PL	PL	K90	4,0	4,0	5	6	
	VIS2_SL	SL	H30	4,0	1,0	5	0	
BBAU_C_SIA	Siedlungswasserwirtschaft und Abfall	5,0		72				
SIA	Siedlungswasserwirtschaft und Abfall	5,0	6	72				
	SIA_PL	PL	K90	4,0	4,0	6	6	
	SIA_SL	SL	H30	4,0	1,0	6	0	
BBAU_C_WAB	Wasserbau	5,0		72				
WAB	Wasserbau	5,0	7	72				
	WAB_PL	PL	K90	4,0	4,0	7	6	
	WAB_SL	SL	H30	4,0	1,0	7	0	
BBAU_C_HOB	Holzbau	5,0		60				
HOB	Holzbau	5,0	6	60				
	HOB_PL	PL	K90	4,0	3,0	6	5	
	HOB_SL	SL	H48	4,0	2,0	6	0	
BBAU_C_BBLA	Baubetriebslehre A	5,0		72				
BBLA	Baubetriebslehre A	5,0	3	72				
	BBLA_PL	PL	K90	4,0	4,0	3	6	
	BBLA_SL	SL	H30	4,0	1,0	3	0	
BBAU_C_BBLB	Baubetriebslehre B	5,0		72				
BBLB	Baubetriebslehre B	5,0	5	72				
	BBLB_PL	PL	K90	4,0	4,0	5	6	
	BBLB_SL	SL	H30	4,0	1,0	5	0	
BBAU_C_BBLC	Baubetriebslehre C	5,0		72				
BBLC	Baubetriebslehre C	5,0	6	72				
	BBLC_PL	PL	K90	4,0	4,0	6	6	
	BBLC_SL	SL	H30	4,0	1,0	6	0	
BBAU_C_PXC	Praxisphasen C	10,0		6				
	Praxisphase 5. Semester			5,0	5	0		
	Praxisphase 6. Semester			5,0	6	6		
	PXPC_PL	PL	SP	4,0	10,0	6	0,5	
D - Schlüsselqualifikationen (mind. 6 CP)		6,0	4-7	72				
BBAU_D_SQU	Schlüsselqualifikationen für Bauing.	6,0	4-7	72				
EXK	Exkursion	2,0	4	0				
	EXK_SL	SL	SP	4,0	2,0	4	0	
SQUA	Schlüsselqualifikationen A	2,0	6	36				
	SQUA_SL	SL	K60	4,0	2,0	6	3	
SQUB	Schlüsselqualifikationen B	2,0	7	36				
	SQUB_SL	SL	K60	4,0	2,0	7	3	
XXX ..	Weitere Veranstaltung aus SQB-Katalog	0,0	4-7	0				

Anlage 5 Transcript of Records

PSO-BBAU-II-2018

gültig ab WS2018/2019

Studienabschnitt					ΣCP	Sem.	ΣLS	Ø-Note
Modulcode	Modulbezeichnung				ΣCP		ΣLS	
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)				ΣCP	Sem.	ΣLS	Modulendnote
	Teilleistung	Typ	Art	MN	CP	Sem.	WoS	Note
E - Schwerpunktbereich (mind. 10 CP)					10,0	6-7	144	
BBAU_E_SPMA	Schwerpunktmodul A				5,0	6-7	72	
SPVA	Schwerpunktveranstaltung A				5,0	6	72	
	SPVA_PL	PL	K90/SP	4,0	4,0	6	6	
	SPVA_SL	SL	H90	4,0	1,0	6	0	
BBAU_E_SPMB	Schwerpunktmodul B				5,0	6-7	72	
SPVB	Schwerpunktveranstaltung B				5,0	7	72	
	SPVB_PL	PL	K90/SP	4,0	4,0	7	6	
	SPVB_SL	SL	H90	4,0	1,0	7	0	
F - Wahlpflichtbereich (mind. 7 CP)					7,0	6-7	108	
BBAU_F_WPF	Wahlpflichtmodul				7,0	6-7	108	
WPFA	Wahlpflichtveranstaltung A				2,0	6	36	
	WPFA_SL	SL	K60/SP	4,0	2,0	6	3	
WPFB	Wahlpflichtveranstaltung B				2,0	7	36	
	WPFB_SL	SL	K60/SP	4,0	2,0	7	3	
WPFC	Wahlpflichtveranstaltung C				3,0	7	36	
	WPFC_SL1	SL	K60/SP	4,0	2,0	7	3	
	WPFC_SL2	SL	H28/R15	4,0	1,0	7	0	
ZZZ...	Weitere Veranstaltung aus WPF-Katalog					6-7		
						6-7		
G - Abschlussarbeit					12,0	7		
BBAU_G_BAB	Praxisphase und Bachelorarbeit				12,0	7	0	
	BBAU_BAB_TL	TL	SP	best.		7	0	
	BBAU_BAB_PL	PL	H330	4,0	12,0	7	0	

Anzahl der erworbenen Credits (≥ 210):

Gesamtnote: > <

Prüfungsausschussvorsitz

Offizieller Stempel / Siegel

Übersicht der Gesamtnoten der letzten 50 Absolventen des Studiengangs (beispielhaft)



Anlage 6: Diploma Supplement

hochschule 21


hochschule 21

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Praxisintegrierender dualer Studiengang Bauingenieurwesen
(Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der duale Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent (in) den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

7 Semester entsprechend 3,5 Jahre
mit insgesamt 210 ECTS Punkten

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7 oder Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z.B. Eignungstest.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter dualer praktischer Ausbildung

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang Bauingenieurwesen hat das Ausbildungsziel in der Planung und Ausführung von Bauwerken standardisierte Arbeitsmethoden und -techniken anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen sind fähig, Methoden projektspezifisch anzupassen und weiter zu entwickeln. Kontrollverfahren und -werkzeuge können sie sinnvoll einsetzen. Sie arbeiten selbstständig, analytisch und konstruktiv und beherrschen die Instrumente des Projektmanagements wie auch des Building Information Modeling (BIM). Absolventinnen und Absolventen sind fähig, die eigene und die Arbeit anderer konstruktiv zu kritisieren, und können mit Kritik an der eigenen Arbeit konstruktiv umgehen. Sie setzen ihre Phantasie und ihre Intuition ein und arbeiten problem- und zielorientiert. Sie motivieren sich selbst und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieurinnen und Ingenieure des Bauingenieurwesens sind vertraut mit Kommunikation, Mediation und Verhandlungstechnik. Deshalb können sie bei Bauvorhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrnehmen. Sie haben einen klaren Blick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinären Projektarbeit aus. Die fächerübergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben. Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Ziel ist insgesamt die Qualifizierung zu einer Berufstätigkeit in der Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefreien gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten. Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

.....

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich des Bauingenieurwesens

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

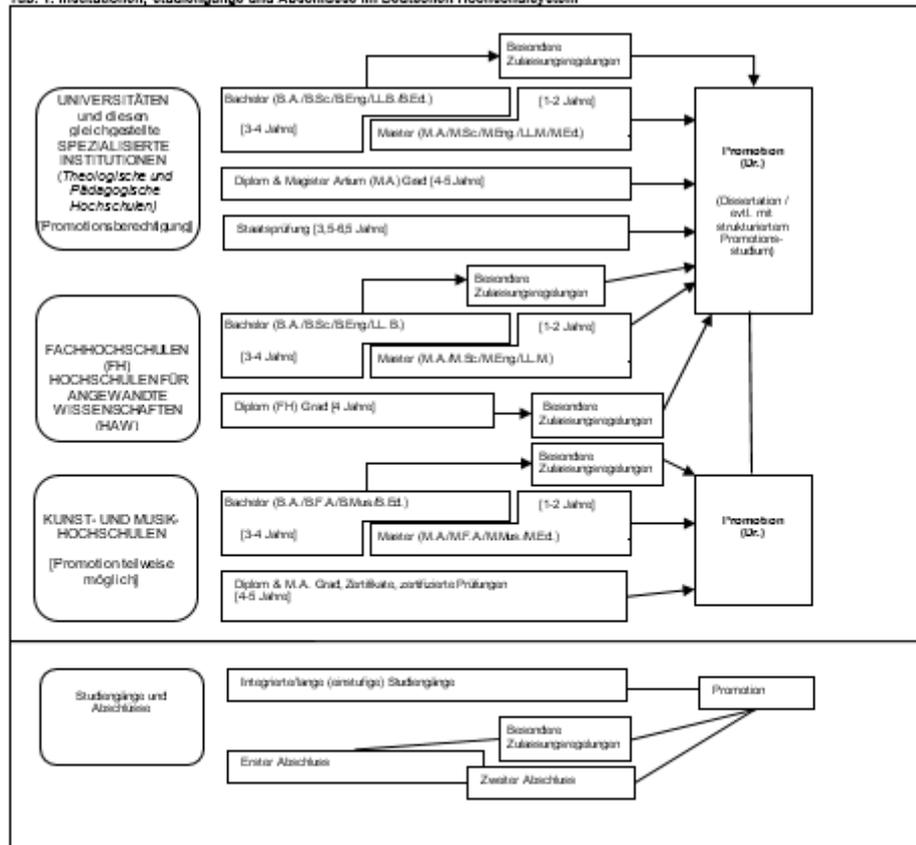
8.1 INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten?

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- **Fachhochschulen (FH)** (Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche, technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensoe Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jänge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1999 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR) zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufslebensbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁴ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen legen sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatlich geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probe Studium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.⁵ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Grauhendorter Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: a.unifad@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206252-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der RfMK vom 08.12.2016) in Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.03.2009).